

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-350.712/0002-I/4/2016
BEARBEITER • HERR DR. ALEXANDER KLINGENBRUNNER
PERS. E-MAIL • ALEXANDER.KLINGENBRUNNER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202345

An den
Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

per mail:
NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

Wien, 9. August 2016

85/BI "Ehe Gleich! Aufhebung des Eheverbots für gleichgeschlechtliche Paare"

Zu der im Betreff genannten Bürgerinitiative übermittelt das Bundeskanzleramt folgende Stellungnahme:

Gemäß Art. 12 EMRK haben mit „Erreichung des heiratsfähigen Alters Männer und Frauen gemäß den einschlägigen nationalen Gesetzen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen“. Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) fällt – schon dem Wortlaut nach – grundsätzlich nur die Ehe zwischen Partnern verschiedenen Geschlechts in den Schutzbereich dieses Grundrechts (EGMR vom 17. Oktober 1986, *Rees gg Vereinigtes Königreich*, Appl. 9532/81, Z 49). Der EGMR stellt hierbei auch auf den (bis dato) fehlenden europäischen Konsens im Hinblick auf gleichgeschlechtliche Eheschließungen – ab (EGMR vom 24. Juni 2010, *Schalk u. Kopf gg Österreich*, Appl. 30141/04, Z 63). In der jüngeren Rechtsprechung hält er zwar fest, dass bereits mehrere Mitgliedstaaten der EMRK das Institut der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet hätten. Dennoch folge aus Art. 12 EMRK (noch) keine allgemeine Verpflichtung für die anderen Konventionsstaaten, ebenfalls ein solches Recht zu gestatten (EGMR vom 16. Juli 2014 [GK], *Hämäläinen gg Finnland*, Appl. 37359/09, Z 96). Die Entscheidung, gleichgeschlechtliche Ehen zuzulassen, liegt demgemäß nach wie vor im Gestaltungsspielraum der nationalen Gesetzgebung (EGMR vom 21. Juli 2015, *Oliari u.a. gg Italien*, Appl. 18766/11 und 36030/11, Z 191f mwN).

Auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gebieten weder der Gleichheitsgrundsatz noch die EMRK eine Ausdehnung der auf die grundsätzliche Möglichkeit der Elternschaft ausgerichteten Ehe auf Beziehungen anderer Art. Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, verschiedene institutionelle Rahmen für die Verehelichung verschiedengeschlechtlicher Personen einerseits und das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare andererseits vorzusehen und somit den Zugang zur Ehe auf verschiedengeschlechtliche Paare zu beschränken (VfSlg. 19.682/2012 mwN).

Nach der Judikatur des EGMR verstößt es zwar auch nicht gegen das Diskriminierungsverbot aufgrund sexueller Orientierung gemäß Art. 14 iVm Art. 8 EMRK, wenn gleichgeschlechtliche Paare keine Möglichkeit haben, eine Ehe einzugehen (EGMR *Schalk und Kopf gg Österreich*, Z 101). Aus Art. 14 iVm Art. 8 EMRK folgt jedoch ein Recht gleichgeschlechtlicher Paare auf diskriminierungsfreien Zugang zu einer – bestehenden – anderweitigen rechtlichen Anerkennung ihrer Verbindung (EGMR vom 7. November 2013 [GK], *Vallianatos u.a. gg. Griechenland*. Appl. 29381/09, Z 78ff). In jüngster Rechtsprechung hat der EGMR aus dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK sogar eine positive Verpflichtung der Gesetzgebung abgeleitet, einen rechtlichen Rahmen für gleichgeschlechtliche Paare, der die rechtliche Anerkennung und den Schutz stabiler gleichgeschlechtlicher Partnerschaften garantiert, zu Verfügung zu stellen, sofern dies für verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften (etwa in Form der Ehe) vorgesehen ist (EGMR *Oliari u.a. gg Italien*, Z 163ff). Eine positive Verpflichtung der Gesetzgebung aus Art. 8 EMRK, gleichgeschlechtlichen Paaren den Zugang zur Ehe zu ermöglichen, lässt sich aber auch aus dieser Judikatur nicht ableiten. Der EGMR sieht den Schutz der Familie im traditionellen Sinn nach wie vor als legitimes Ziel an, das eine insoweit unterschiedliche Behandlung von verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren rechtfertigen kann (vgl. EGMR *Vallianatos gg. Griechenland*, Z 83f).

Zusammenfassend ergibt sich: Mangels eines derzeitigen einheitlichen europäischen Standards liegt es im Gestaltungsspielraum der nationalen Gesetzgebung, gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit einer Eheschließung einzuräumen.

Für den Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
Dr. KLINGENBRUNNER

